GT
3250.5
.S81

STANFOR
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES.
LOCAL LAWS, ETC.
EINES HOCH EDLEN
RATHS DER STADT
STRALSUND VERORDNUNG
WEGEN DER CEREMONIEN
BEY LEICHENBEGÄNG-
NISSEN.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Stralsund. Ordinances, local laws, etc.

Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralſund Verordnung wegen der Ceremonien bey Leichenbegängniſſen.

STANFORD SEP 1973 STACKS LIBRARY

Gedruckt bey Chriſtian Lorenz Struck.
1773.

Digitized by Google

GT 3R50.5
S81

Digitized by Google

Demnach die bißhero üblich geweſenen Beerdigungen mit mancherley Beſchwerden verknüpft geweſen, und dieſes Gelegenheit gegeben, daß ein jeder ſeine Leichen faſt willkührlich beerdigen laſſen, Ein Hochedler Rath aber ſolcher Unordnung nicht weiter nachſehen mag, ſo hat derſelbe desfalls mit Zuziehung des Collegii Centum-Viralis nachfolgende Ordnung veſtgeſetzet.

Digitized by Google

I. Wird zur ordentlichen Begräbnißzeit von Oſtern bis Michaelis die Stunde des Nachmittags um 4 Uhr, in der andern Hälfte des Jahres um halb 4 Uhr angeſetzt, und ſoll alsdann bey allen erwachſenen Leichen über 15 Jahr, wenn es verlanget wird, das Geläute nachgegeben ſeyn, und zwar im erſten Stande in allen drey Kirchen, im zweyten in zwo und im dritten in einer Kirche.

II. Sollte aber jemand ſpäter ſeine Leichen beerdigen laſſen wollen, muß er nicht nur des Geläutes ſich begeben, ſondern auch ſolches bey dem worthabenden Herrn Bürgermeiſter anzeigen, und um die Diſpenſation wenigſtens mündlich anhalten, welche denn ohne die allergeringſte Koſten allemal ertheilet wird.

III. Die Folge ſoll in Zukunft lediglich aus dem Hauſe und nicht aus der Kirche gebeten werden. Sie verſammlet ſich eine halbe Stunde

vorher

Digitized by Google

vorher in dem Trauerhauſe, und begleitet die Leiche zu ihrer Ruheſtätte, ohne daß ſo wenig den Begleitern als den Trägern etwas im Hauſe, bey willkührlicher Strafe von 5, 10 und 20 Rthlr., gereichet, noch auch Letztere ſtatt der Bewirthung etwas an Gelde gegeben wird. Im erſten Grade geſchiehet die Folge ohne Mäntel, und es ſtehet frey, die Proceſſion durch Marſchälle aufführen zu laſſen, im andern und dritten Grad ohne Marſchälle, und kann mit und ohne Mäntel zur Leiche gebeten werden.

IV. Wenn die Beerdigung in die Kirche geſchiehet, und die Folge in die Kirche tritt, ſtimmet der Präcentor der Kirche mit den Currende-Schülern ein Sterblied an, und die Leichenbegleiter ſtellen ſich in den gewöhnlichen Stühlen, wonächſt, wenn keine Leichenpredigt gehalten wird, der Prediger blos eine Collecte vor dem Altare abſinget, und als-

dann mit einigen Verſen aus einem Liede be-
ſchloſſen wird, ohne daß desfalls etwas über
die beſtimte Gebühren an Prediger und Schu-
le entrichtet wird. Ein gleiches wird beob-
achtet, wenn die Beerdigung mit Glocken auf
den Kirchhöfen geſchiehet, und die Folge ſich
alsdann in die Kirche verfüget.

V. Wenn aber eine Leichenrede gehalten werden
ſoll, ſo wird ſolches, wie ſonſt üblich geweſen,
in den Kirchen vorhero gekündiget, und die
Gemeine dazu eingeladen, dieſes aber in eines
jeden Belieben geſtellet, und alsdann auch
nachgegeben, daß zugleich kurze Perſonalien
verleſen werden.

VI. Ganz kleine Kinder können auch durch
Kutſchen nach der Kirche gebracht werden,
doch ſollen deren nicht mehrere denn zwo, auſſer
der Kutſche mit der Leiche, erlaubet ſeyn, bey
5, 10 und 20 Rthlr. Strafe.

VII.

Digitized by Google

VII. Daferne auch jemand beſonders verlangen ſollte, daß die Beerdigung ſeiner Leichen auf die vorige Weiſe mit der Schule, und ſo, daß alsdann eine beſondere Folge aus der Kirche gebeten wird, geſchehen möge, ſo will Ein Hochedler Rath auch ſolches nachgegeben haben, ohnerachtet es mit einiger Verſäumniß der Jugend in den Schulen verbunden iſt, indem er hoffte, daß die mehreſten die jetzo beſtimte Art der Beerdigung vorziehen werden.

VIII. Bey den Begräbniſſen der Herren Landräthe, der Herren Bürgermeiſter und ihrer Frauen, wie auch des Herrn Superintendenten, werden nicht nur die bisher üblichen Vorzüge beybehalten, ſondern auch frey geſtellet, eine Trauer-Muſik in der Kirche aufführen zu laſſen.

IX.

IX. Ein Hochedler Rath behält ſich vor, dieſe Ordnung nach Bewandniß der Umſtände zu ändern, zu mehren und zu mindern.

Urkundlich iſt dieſes unter Gemeiner Stadt Inſiegel ausgefertiget.

Stralſund, den 29ſten October, 1773.

Digitized by Google

Digitized by Google

GT 3250.5 .S81 C.1
Eines Hochedlen Raths der Stad
Stanford University Libraries
3 6105 036 653 256

GT
325
S

DATE DUE

Digitized by Google